

Nutzungsreglement

für die

Bürgerkorporation

Rapperswil / BE

1. Januar 2022

Allgemeines

- Grundsatz** **Art. 1** ¹ Dieses Reglement bestimmt die nutzungsberechtigten Personen sowie Art und Höhe der Nutzung in der Bürgerkorporation 3255 Rapperswil.
- ² Es soll insbesondere gewährleisten, dass die Nutzung nach sachlichen Kriterien und unter Beachtung des Gleichbehandlungsgebots erfolgt.
- Nutzungsjahr** **Art. 2** Das Nutzungsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.
- Anmeldung** **Art. 3** ¹ Wer neu den Bürgernutzen beanspruchen will, teilt dies schriftlich bis zum 11. November des dem Nutzungsjahr vorangehenden Jahres der Bürgerpräsidentin oder dem Bürgerpräsidenten mit.
- ² Der Burgerrat entscheidet im Rahmen dieses Reglements, ob und in welchem Umfang das Nutzungsrecht gewährt werden kann.

Nutzungsberechtigung

- Anspruch auf Nutzung** **Art. 4** ¹ Anspruch auf Nutzung hat, wer zu Beginn des Nutzungsjahres
- a) das Bürgerrecht der Bürgerkorporation 3255 Rapperswil besitzt,
 - b) das 25. Altersjahr zurückgelegt hat,
 - c) einen eigenen Haushalt führt
 - d) seit drei Monaten in der Gemeinde seine Schriften hinterlegt hat
- ² Führen mehrere anspruchsberechtigte Personen gemeinsam einen Haushalt wird an diese nur der einfache Nutzen ausgerichtet.
- ³ Von der Nutzungsberechtigung sind diejenigen Bürger und ihre Nachkommen ausgeschlossen, welche den Rechtsambesitz zu Eigentum zugesprochen erhielten, gemäss Waldteilungsvertrag vom 26. März 1856.
- Verlust der Nutzung** **Art. 5** ¹ Die Nutzungsberechtigung verliert, wer
- a) stirbt,
 - b) aus dem Dorf wegzieht,
 - c) das Bürgerrecht aufgibt,
 - d) schriftlich auf die Nutzungsberechtigung verzichtet,
 - e) den eigenen Haushalt aufgibt
- ² Wer die Nutzungsberechtigung verliert, kann die Nutzung für das laufende Nutzungsjahr noch beanspruchen.

Doppelnutzung **Art. 6** ¹ Ist auch der Ehepartner Bürger, ergibt sich für das Ehepaar nur der einfache Nutzen.

Nutzungsarten

a) Holz- und Landnutzen **Art. 7** Alle Nutzungsberechtigten haben grundsätzlich Anspruch auf eine jährliche Barauszahlung vom erwirtschafteten Wald- und Landertrag.

Barauszahlung **Art. 8** ¹ Der Burgerrat beschliesst jährlich nach dem Rechnungsabschluss die Höhe der Barauszahlung.

² Bei ungünstiger Ertragslage kann der Burgerrat auf eine Auszahlung verzichten.

c) Pflanzland **Art. 9** ¹ Der Burgerrat kann geeignetes Pflanzland verpachten.

² Der Burgerrat beschliesst, an wen und zu welchen Bedingungen das Pflanzland verpachtet wird.

Pachtland **Art. 10** ¹ Der Burgerrat verpachtet das nicht als Pflanzland benötigte Bürgerland an in der Gemeinde wohnhaften Personen.

² Das Bürgerland soll nach Möglichkeit an mehrere Personen aufgeteilt verpachtet werden.

Pachtverträge **Art. 11** ¹ Der Burgerrat schliesst im Rahmen des Obligationenrechts und der Landwirtschaftsgesetzgebung Pachtverträge auf eine Dauer von sechs Jahren ab.

Schlussbestimmungen

Übergangsbestimmung **Art. 12** Der Burgerrat passt die Pachtlandverteilung bis spätestens zum Ablauf der laufenden Pachtverträge diesem Reglement an.

Inkrafttreten

Art. 13 Der Burgerrat bestimmt und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements.

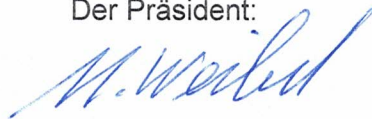
Aufhebung bestehender
Vorschriften

Art. 14 Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden alle widersprechenden Bestimmungen der Burgerkorporation, insbesondere das Nutzungsreglement vom 15. Oktober 2010 aufgehoben.

Dieses Reglement ist anlässlich der Burgerversammlung vom 29. Oktober 2021 beschlossen worden.

Im Namen der Burgerkorporation 3255 Rapperswil

Der Präsident:



Ulrich Weibel

Die Sekretärin:



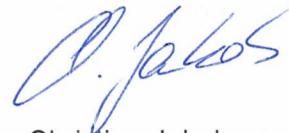
Christine Jakob

Auflagezeugnis

Die unterzeichnende Sekretärin der Burgerkorporation Rapperswil/BE bescheinigt, dass das vorliegende Reglement vom 17.9.2021 bis 16.10.2021 auf der Gemeindeverwaltung 3255 Rapperswil öffentlich aufgelegt war. Die Auflage wurde nach den gesetzlichen Vorschriften publiziert.

Rapperswil, 30. Oktober 2021

Die Seretärin:



Christine Jakob